

FLEETCOR CARNET – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR GESCHÄFTSKUNDEN

I. FLEETCOR CARNET

Für die Nutzung von FLEETCOR CARNET Produkten gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sofern nichts anderes zwischen Fleetcor und dem Kunden vereinbart wurde, ersetzen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung alle früheren von Fleetcor ausgegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und jegliche anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auf die der Kunde verweist (sei es in einem Bestellformular oder an anderer Stelle).

1. Definitionen

Im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Begriffe oder Ausdrücke die folgenden Bedeutungen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen von FLEETCOR CARNET: die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sich auf den FLEETCOR CARNET Service sowie auf den Kauf oder die Anmietung von Produkten bezieht.

Anwendbares Recht: alle anwendbaren Vorschriften, Gesetze und Verordnungen, die zum gegebenen Zeitpunkt in Deutschland gelten.

Benutzer: der Kunde oder eine Person, für die Fleetcor eine Benutzer-ID registriert hat und die vom Kunden zum Zugang und zur Nutzung des FLEETCOR CARNET Service autorisiert wurde.

Benutzer-ID: ein Identifikationscode, der von Fleetcor an einen Benutzer in Zusammenhang mit dem FLEETCOR CARNET Service vergeben wurde.

Bestellformular: das Bestellformular, nach dessen Eingang Fleetcor die Produkte liefern und der Kunde diese kaufen oder mieten wird und/oder den FLEETCOR CARNET Service in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen in Anspruch nehmen wird.

Bestellung: eine vom Kunden in Bezug auf die Art und die Menge der an den Kunden zu liefernden Produkte abgegebene Bestellung, die das geschätzte Lieferdatum und/oder ein Abonnement auf den FLEETCOR CARNET Service durch den Kunden in Übereinstimmung mit dem Vertrag beinhaltet.

Datenschutzgesetz: die Datenschutz-Grundverordnung (2016/679/EG, die DSGVO), die (Nachfolgerichtlinie) der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (2002/58/EG) und alle anwendbaren Datenschutzgesetze und Verordnungen.

Fleetcor: FLEETCOR DEUTSCHLAND GmbH mit Sitz in Nürnberg, Frankenstraße 150C, 90461 Nürnberg eingetragen im Handelsregister unter der Nummer: HRB 98382.

FLEETCOR CARNET Service: der über die FLEETCOR CARNET Website verfügbare Online-Service dessen Zweck darin besteht, dem Kunden durch die Anzeige und Übertragung von Telematik-Daten zwischen dem FLEETCOR CARNET System und dem Produkt die Überwachung und Verwaltung der Flotte zu ermöglichen, soweit diese Flotte sich innerhalb des Geltungsgebiets befindet.

FLEETCOR CARNET System: die IT-Systeme auf denen der FLEETCOR CARNET Service betrieben wird.

Fleetcor CARNET Website: <https://fleetcor.de/fuhrparkkontrolle> oder eine andere URL, die dem Kunden zu einem bestimmten Zeitpunkt mitgeteilt wurde.

Fleetcor Gruppe: Fleetcor Technologies, Inc. und alle Unternehmen, die zum heutigen Zeitpunkt direkt oder indirekt von Fleetcor Technologies, Inc. kontrolliert werden.

Flotte: Fahrzeuge oder Wirtschaftsgüter, die über den FLEETCOR CARNET Service verwaltet werden sollen.

Geistiges Eigentum: Patente, Handelsmarken, Dienstleistungsmarken, (registrierte oder unregistrierte) Rechte auf Designs und Anwendungen für alles vorher genannte, Handelsnamen oder Firmenbezeichnungen, Urheberrechte (einschließlich Rechte auf Computersoftware/Datenbankrechte) und Topografierrechte; Knowhow, Lieferanten- und Kundenlisten sowie anderes durch das Eigentumsrecht geschützte Wissen und Informationen; Internetdomainnamen; Rechte, die Geschäftswerte und Reputation schützen, sowie alle Rechte und Formen des Schutzes, die ähnlicher Art sind oder eine gleichwertige Wirkung haben sowie alle Lizenz- und Zustimmungsrechte in Bezug auf die in dieser Definition genannten Rechte und Formen des Schutzes.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FLEETCOR CARNET (DEUTSCHLAND)

SPRACHE: DEUTSCH

FASSUNG: 1.0

DATUM: 8. März 2021

Gesellschafter: jede natürliche oder Rechtsperson, die mit dem Kunden verbunden ist und/oder in einer finanziellen Beziehung zum Kunden steht.

Handelsmarken: (registrierte oder beantragte) Namen, Handelsmarken und Logos von Fleetcor sowie alle anderen Namen, Handelsmarken, Logos, Designs und Symbole, die für die Nutzung in oder in Zusammenhang mit den von Fleetcor angebotenen Produkten oder Dienstleistungen vorgesehen sind.

Höhere Gewalt: jede Ursache, die nach vernünftigem Ermessen außerhalb der Kontrolle der entsprechenden Partei liegt und die Durchführung des Vertrags beeinträchtigt, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf ein längerer Zusammenbruch der Transportwege, Telekommunikation, Stromversorgung oder Mobilfunkdienste, verspätete und/oder stagnierende Lieferungen durch Lieferanten von Fleetcor, Schwierigkeiten bei der Beschaffung aller Produkte und/oder Dienstleistungen (von Drittunternehmen), die für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch Fleetcor notwendig sind, durch Umstände, die fairerweise nicht Fleetcor zuzuschreiben sind.

Kontrolle: bedeutet, dass man in Bezug auf ein Unternehmen im gesetzlichen und wirtschaftlichen Sinne nicht weniger als 50 Prozent der Stimmrechte, die mit dem ausgegebenen Aktienkapital des Unternehmens verbunden sind, besitzt.

Kunde: die Körperschaft, Partnerschaft, Gruppe, Firma oder andere Person(en), die den FLEETCOR CARNET Service und/oder Produkte bestellt sowie jede Person, die den Vertrag unterzeichnet.

Kundenportal: die über das Fleetcor Kundenportal bereitgestellten Dienste: <https://sme.myfleetcor.com>

Kundenportalbenutzer: der Kunde oder eine Person, für die Fleetcor eine Kundenportalbenutzer-ID registriert hat und die vom Kunden zum Zugang und zur Nutzung des Kundenportals autorisiert wurde.

Kundenportalbenutzer-ID: ein Identifikationscode, der von Fleetcor an einen Kundenportalbenutzer in Zusammenhang mit dem Kundenportal vergeben wurde.

Kundenportalpasswort: das Passwort oder der Code, der an einen Benutzer von Fleetcor in Zusammenhang mit der Nutzung des Kundenportals vergeben wird.

Mobilfunkdienste: mobile elektronische Kommunikationsdienste, die für die Übertragung der Telematik-Daten verwendet werden.

Online-Dienste: die über die FLEETCOR CARNET Website verfügbaren Dienstleistungen.

Partei(en): Fleetcor oder der Kunde oder beide zusammen.

Passwort: das Passwort oder der Code, der an einen Benutzer von Fleetcor in Zusammenhang mit der Nutzung des FLEETCOR CARNET Service vergeben wird.

Personenbezogene Daten: alle Informationen in Bezug auf ein identifiziertes oder identifizierbares Individuum, auch wenn die Identifikation über Online-Datenkennzeichen, Geräte-IDs, IP-Adressen oder ähnliche Methoden erfolgt.

Preisliste: Liste aller Preise und Gebühren für die Fleetcor Produkte und Services.

Produkt: Hardware/Gerät, das in der Artikelliste des Bestellformulars aufgeführt ist und vom Kunden entweder gekauft oder gemietet wird und für die Erfassung der Telematik-Daten sowie den Versand und den Empfang solcher Daten und anderer Nachrichten über Mobilfunkdienste verwendet werden kann.

Produkt- oder Serviceanhänge: Anhänge, in denen die spezifischen Bedingungen der im Bestellformular angegebenen Produkte oder Services enthalten sind, die zusammen mit den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FLEETCOR CARNET gelten.

Produkt- und Servicegebühren: die Preise oder Gebühren, die im Vertrag aufgeführt sind und weiter in Abschnitt 6 beschrieben werden.

Sanktionierte Partei: eine Partei, die: (a) nationalen, regionalen oder multilateralen Handels- oder Wirtschaftssanktionen unterliegt, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Personen, die von den Vereinten Nationen, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union (EU) oder einem EU-Mitgliedstaat zu einem bestimmten Zeitpunkt auf die Sanktionsliste gesetzt werden; oder (b) direkt oder indirekt von einer solchen Person kontrolliert wird oder in deren Namen auftritt.

Sanktionsgebiete: Länder oder Staaten, für die als Ganzes Handelssanktionen oder Embargos gelten.

Standardvertragsklauseln: die Standardvertragsklauseln der Europäischen Union für die Übertragung von personenbezogenen Daten aus der Europäischen Union an Auftragsverarbeiter in Drittstaaten (Übertragungen vom Verantwortlichen zum Auftragsverarbeiter).

Subauftragsverarbeiter: eine dritte Partei, die vom Anbieter oder einer seiner verbundenen Unternehmen damit beauftragt wird, einige oder alle Vertragspflichten durchzuführen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Telematik-Daten: Daten, die vom Produkt abgefragt oder erfasst wurden, z. B. die geografische Position der Flotte, Fahrtdaten, Fahrverhalten, Arbeitszeit, Fahrerleistung und andere Daten, die im FLEETCOR CARNET System angezeigt werden.

Verbundenes Unternehmen: ein Unternehmen, welches das entsprechende Unternehmen direkt oder indirekt kontrolliert oder davon kontrolliert wird oder gemeinsam mit dem entsprechenden Unternehmen von einem anderen Unternehmen kontrolliert wird.

Vertrag: die Gesamtheit aller Vereinbarungen zwischen Fleetcor und einem Kunden für die Bereitstellung des FLEETCOR CARNET Service und/oder von Produkten, einschließlich aller Bestellformulare, Preislisten, der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Auftragsverarbeitungsverträge sowie Anhänge, Zusätze und Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.

Vertragsgebiet: das im Bestellformular angegebene Gebiet.

Vertrauliche Informationen: (I) alle Informationen und Dokumente, die zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich oder geschützt gelten und (II) alle Informationen und Dokumente, die in eine der folgenden Kategorien fallen: Informationen in Bezug auf Kunden, Lieferanten, Einzelhändler, Agenten oder Benutzer; Finanzdaten; Produktpreise; Produktbezeichnungen und -designs; Produktionsverfahren und alle anderen Informationen, die von einer beteiligten Partei offengelegt werden, die nach vernünftigem Ermessen als vertraulich betrachtet werden können, in dem Maße, in dem diese Partei diese Informationen als vertraulich oder geschützt behandelt.

2. Beschreibung der Dienstleistungen

2.1. Das FLEETCOR CARNET System, über das der FLEETCOR CARNET Service erbracht wird, ist ein Softwaresystem, das unter Anwendung von GPS-/GSM-Systemen das Tracking von Standortdaten der Flotte des Kunden, die vom Kunden in das FLEETCOR CARNET System in Übereinstimmung mit dem Vertrag über Internet und einen Webbrowser eingegeben wurde, ermöglicht und erlaubt dem Kunden, die letzte bekannte Fahrzeugposition und die individuellen Fahrtdaten des Fahrzeugs anzuzeigen, Fahrtenbücher, interne Dokumente und Statistiken usw. zu generieren.

3. Geltungsbereich

3.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FLEETCOR CARNET, einschließlich der relevanten Produkt- und/oder Serviceanhänge in dem im Bestellformular genannten Umfang, sind ausdrücklich Bestandteil des Vertrags und allen nachfolgenden Vereinbarungen, die Fleetcor in Zusammenhang mit dem FLEETCOR CARNET Service und/oder Produkten mit dem Kunden abschließt. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder jegliche andere Bedingungen des Kunden nicht angewendet werden.

3.2. Alle von Fleetcor abgegebenen Angebote sind seitens Fleetcor nicht verbindlich, sofern dies von Fleetcor nicht ausdrücklich anders schriftlich angegeben wurde.

3.3. Ein Vertrag gilt als abgeschlossen und verbindlich für die Vertragsparteien, sobald Fleetcor die vom Kunden aufgegebenen Bestellung bestätigt oder ausführt, je nachdem welches Ereignis als erstes eintritt.

4. Bestellung

4.1. Durch das ordnungsgemäße Ausfüllen des Bestellformulars einschließlich aller Anlagen macht der Kunde Fleetcor ein Angebot zum Vertragsabschluss. Die Bestellung kann über das Online-Bestellformular auf der dafür bestimmten Website aufgegeben werden oder durch eine E-Mail an die folgende Adresse: kundewerden@fleetcor.de. Fleetcor wird dem Kunden eine Bestellbestätigung per E-Mail schicken. Im Falle einer

Abweisung der Bestellung wird Fleetcor den gleichen Kommunikationsweg wählen, um den Kunden hierüber in Kenntnis zu setzen.

4.2. Während der Vertragslaufzeit ist der Kunde verpflichtet, Fleetcor umgehend über jegliche Änderungen der im Bestellformular angegebenen Daten zu informieren, insbesondere im Falle einer Umfirmierung und bei Änderungen in Bezug auf den eingetragenen Firmensitz, die Identifikationsnummer, Büroanschrift, Bankverbindung usw.

4.3. Der Kunde hat das Recht, über eine zusätzliche Bestellung ein anderes Produkt oder eine andere Dienstleistung zu bestellen, die dann Bestandteil des Vertrags wird, sobald Fleetcor die vom Kunden aufgegebenen Bestellung bestätigt oder Fleetcor diese Bestellung durchführt. Eine zusätzliche Bestellung kann über eine E-Mail an die folgende Adresse aufgegeben werden: kundenservice@fleetcor.de. Es gelten die unter Punkt 4.1. genannten Bedingungen.

5. Vertragslaufzeit und Kündigung

5.1. Die Vertragslaufzeit für das Abonnement auf den FLEETCOR CARNET Service und, falls zutreffend, den Ankauf oder die Anmietung von Produkten, beginnt am im Bestellformular angegebenen Datum.

5.2. Der Vertrag wird, abhängig von den Angaben im Bestellformular, für einen Zeitraum von 12 oder 24 Monaten abgeschlossen.

5.3. Falls der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten bis zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird, wird der Vertrag automatisch für weitere 12 Monate verlängert. Dies gilt für Verträge mit einer Laufzeit von 12 Monaten und 24 Monaten gleichermaßen.

5.4. Bei einer Vertragsverlängerung hat Fleetcor das Recht, die Produkt- und Servicegebühren zu erhöhen. Wenn Fleetcor die Produkt- und Servicegebühren bei Vertragsverlängerung erhöht, hat der Kunde das Recht, den Vertrag innerhalb einer Frist von 30 Tagen zu kündigen.

5.5. Fleetcor hat während der gesamten Vertragslaufzeit das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist zu beenden, wenn der Kunde mindestens 2 Monate in Zahlungsverzug ist. Unabhängig davon hat Fleetcor das Recht, im Falle eines Zahlungsausfalls die Leistungserbringung für den Zeitraum des Zahlungsausfalls auszusetzen, unter der Voraussetzung, dass Fleetcor den Kunden vorab über die Aussetzung der Leistungen in Kenntnis gesetzt hat. Im Falle einer Vertragsbeendigung aufgrund eines Zahlungsverzugs werden alle offenen Forderungen sofort fällig.

5.6. Unabhängig davon hat jede Partei das Recht, diesen Vertrag zu beenden, wenn eine schwere Vertragsverletzung vorliegt. In dem Fall, dass Fleetcor aufgrund schwerer Vertragsverletzung kündigt, kann Fleetcor von dem Kunden Schadenersatz für den Zeitraum von der sofortigen Vertragsbeendigung bis zur Vertragsbeendigung bei ordnungsgemäßer Kündigung verlangen.

5.7. Die Vertragskündigung muss in schriftlicher Form oder per E-Mail an FLEETCOR Deutschland GmbH, Frankenstraße 150C, 90461 Nürnberg oder an kundenservice@fleetcor.de erfolgen.

6. Produkt- und Servicegebühren, Bezahlung und Zahlungsausfall

6.1. Alle von Fleetcor angegebenen Preise gelten in Euro (sofern nicht anders angegeben), zuzüglich Mehrwertsteuer und andere Steuern, Gebühren und Nebenkosten.

6.2. Es gelten die in der Preisliste aufgeführten Produkt- und Servicegebühren, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Der Kunde erklärt, dass er die Preisliste gelesen hat und diese ohne Ausnahme akzeptiert.

6.3. Fleetcor hat das Recht, die Preisliste einseitig zu ändern, insbesondere um die steigenden Kosten der Bereitstellung des FLEETCOR CARNET Service gemäß § 315 BGB auszugleichen. Der Kunde wird per E-Mail über jede Preislistenänderung informiert.

6.4. Die Monatsgebühren für den FLEETCOR CARNET Service werden berechnet ab dem 14. Tag nach dem im Lieferschein aufgeführten Versanddatum des Produkts. Die erste Monatsgebühr wird stets anteilig berechnet, d. h. über den Zeitraum ab dem Tag, an dem die Berechnung der Monatsgebühr in einem bestimmten Monat beginnt, bis zum Ende des jeweiligen Monats.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FLEETCOR CARNET (DEUTSCHLAND)

SPRACHE: DEUTSCH

FASSUNG: 1.0

DATUM: 8. März 2021

6.5. Der Kunde hat die Kosten der SIM-Karte zu tragen. Ein Kunde, der einen Tarif abgeschlossen hat, unter dem die Kommunikation innerhalb von Deutschland oder der EU und die Kosten für die SIM-Kartenmiete im Tarif enthalten sind, muss an FLEETCOR eine Gebühr für Roaming-Dienste außerhalb der EU zahlen sowie Gebühren für die Nutzung von SMS in Übereinstimmung mit den Preisen der Betreiber von Mobilfunknetzen.

6.6. Eine Rechnung über die monatlichen Servicegebühren für den FLEETCOR CARNET Service, die Mietgebühren für Produkte und die Kosten der SIM-Karten wird von Fleetcor jeweils für den vorigen Kalendermonat gestellt. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Kosten der SIM-Karte im Preis für den FLEETCOR CARNET Service enthalten sind und zusammen mit der Gebühr für den FLEETCOR CARNET Service in Rechnung gestellt werden. Der Kunde akzeptiert, dass in Bezug auf die SIM-Kartenkosten, der Mobilfunkanbieter gegebenenfalls einen längeren Abrechnungszeitraum anwendet und verpflichtet sich daher dazu, Fleetcor diese zeitversetzten Kosten zu zahlen.

6.7. Fällige Zahlungen werden, soweit dies im Vertrag mit Fleetcor nicht anders vereinbart wurde, nach dem Lastschriftverfahren gezahlt. Wenn die Transaktion den Kriterien für die Anwendung des Split-Payment-Verfahrens erfüllt, wird Fleetcor dies in der Rechnung entsprechend angeben und der Hauptkartenhalter ist dann verpflichtet, die Zahlung in Übereinstimmung mit dem Split-Payment-Verfahren zu leisten.

6.8. Der Kunde darf die Zahlung nur durch einen Dritten in seinem Namen durchführen lassen, wenn Fleetcor hierzu vorab schriftlich Zustimmung erteilt hat.

6.9. Wenn die Zahlung per Lastschrift erfolgt, verpflichtet der Kunde sich dazu, alles Notwendige zu veranlassen, um diese Lastschrift vom Bankkonto des Kunden zu ermöglichen, d. h. das Lastschriftmandat mit den richtigen Daten zu versehen, ordnungsgemäß nachzuweisen, dass das Lastschriftverfahren freigegeben wurde und die Autorisierung für den Lastschrifteinzug während der gesamten Vertragsdauer und sogar darüber hinaus, bis alle Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags geleistet wurden, nicht zu widerrufen. Der Kunde verpflichtet sich dazu, sicherzustellen, dass das Bankkonto ausreichend gedeckt ist, damit Fleetcor die fälligen Beträge zum Fälligkeitsdatum vollständig einziehen kann.

6.10. Als Zahlungseingang gilt der Zeitpunkt, an dem der vollständige Betrag auf dem Bankkonto von Fleetcor gebucht wird.

6.11. Fleetcor hat das Recht, vom Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen. Wenn der Kunde die geforderte Sicherheitsleistung nicht erbringt, kann Fleetcor den Vertrag mit sofortiger Wirkung beenden und die fälligen Zahlungen sofort vollständig einziehen. Diese Sicherheitsleistung stellt keine steuerpflichtige Einnahme dar, ist zinsfrei und wird von Fleetcor zur Absicherung der Zahlungen des Kunden im Falle eines Zahlungsausfalls verwendet. Die Sicherheitsleistung wird dem Kunden 1 Monat nach dem Ende des Vertragsverhältnisses zurückgezahlt.

6.12. Falls der Kunde die Rechnungen nicht zum Fälligkeitsdatum bezahlt:

- I. werden alle Forderungen von Fleetcor ohne weitere Mahnung gegenüber dem Kunden sofort fällig;
- II. behält Fleetcor sich das Recht vor, den Zugang des Kunden zum FLEETCOR CARNET Service ohne Vorwarnung auszusetzen, bis alle fälligen Beträge (einschließlich Zinsen und Gebühren) ausgeglichen wurden. Die Kosten der Aussetzung und Reaktivierung sind vom Kunden zu tragen;
- III. hat Fleetcor das Recht, gemäß § 288 BGB für jede überfällige Rechnung eine Bearbeitungsgebühr von 40 Euro sowie Zinsen in Höhe von 9% über dem Leitzins der Bundesbank zu berechnen. Das Recht von Fleetcor darüber hinaus einen Schadensersatz zu verlangen, bleibt davon unberührt. Die oben genannte Bearbeitungsgebühr deckt die Kosten, die Fleetcor in Zusammenhang mit einem Zahlungsverzug oder Zahlungsausfall durch den Kunden entstehen. Im Gegenzug hat der Kunde das Recht, einen Nachweis vorzulegen, dass Fleetcor in diesem Zusammenhang keine oder weniger Kosten entstanden sind.

6.13. Alle Zahlungen, die der Kunde Fleetcor schuldet, sind ohne Abzug zu leisten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder Aufrechnungsanspruch des Kunden besteht nicht.

7. Rechnungen

7.1. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, die Rechnungen in elektronischer Form zu erhalten. Rechnungen in Papierform werden dem Kunden nur auf Anfrage zugeschickt. Fleetcor hat das Recht, diesen Service in Rechnung zu stellen.

7.2. Rechnungen werden über das Kundenportal bereitgestellt und/oder per E-Mail zugeschickt. Das Hochladen der Rechnung in das Kundenportal gilt als Zustellung an den Kunden.

8. Widerspruch

8.1. Der Kunde ist verpflichtet, jede Rechnung direkt nach Eingang zu prüfen und innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der entsprechenden Rechnung einen Widerspruch bei Fleetcor einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist, gilt die Rechnung als genehmigt.

8.2. Ein etwaiger Widerspruch hat schriftlich oder per Email zu erfolgen an die Adresse von Fleetcor oder an kundenservice@fleetcor.de. Ein vom Kunden eingereichter Widerspruch berechtigt nicht zu einem Aufschub der Zahlung für die abgerechneten Dienstleistungen und Produkte.

8.3. Fleetcor wird den Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Widerspruchs über seine Stellungnahme und Lösung informieren. Falls Fleetcor nach einer Prüfung dem Widerspruch des Kunden stattgibt, wird die nächste Rechnung um den strittigen Betrag reduziert oder Fleetcor wird eine Gutschrift ausstellen.

9. Nutzung des FLEETCOR CARNET Services und des Kundenportals

9.1. Der FLEETCOR CARNET Service erlaubt es dem Kunden, mithilfe von GPS/GSM-Systemen die letzte bekannte Fahrzeugposition sowie die individuelle Fahrtinformationen einzusehen und Fahrtenbücher sowie interne Dokumente und Statistiken usw. zu erstellen. Im Kundenportal kann der Kunde Rechnungen abrufen.

9.2. Der Kunde verpflichtet sich dazu, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Passwörter und der Benutzer-IDs und/oder Kundenportalpasswörter und Kundenportal-Benutzer-IDs zu treffen und alle eventuellen Anweisungen von Fleetcor in Bezug auf die Nutzung des FLEETCOR CARNET Services und das Kundenportal, einschließlich Sicherheitsmaßnahmen wie Passwortänderungen, zu befolgen. Der Kunde haftet für die Nutzung des FLEETCOR CARNET Service und das Kundenportal durch jegliche Person, autorisiert oder nicht autorisiert, die durch Nutzung der an den Kunden im Rahmen des FLEETCOR CARNET Service ausgestellten Zugangsdaten Zugang zum FLEETCOR CARNET Service und/oder dem Kundenportal erhält.

9.3. Der Kunde ist verpflichtet, Fleetcor unverzüglich über jegliche Fehlfunktion des FLEETCOR CARNET Service und/oder des Kundenportals zu informieren.

9.4. Während die Benutzer und Kundenportalbenutzer das Recht haben, die über den FLEETCOR CARNET Service und das Kundenportal verfügbaren Daten einzusehen und innerhalb der Organisation des Kunden zu verteilen, ist für jede andere Nutzung (einschließlich Reproduktion oder Veröffentlichung) solcher Daten die vorherige schriftliche Genehmigung von Fleetcor erforderlich. Es ist den Benutzern und Kundenportalbenutzern nicht erlaubt, den FLEETCOR CARNET Service und/oder das Kundenportal oder Daten, die aus der Nutzung dieser abgeleitet werden, an Dritte zur Verfügung zu stellen.

9.5. Fleetcor behält sich das Recht vor: (a) das Format oder den Inhalt des FLEETCOR CARNET Service und/oder des Kundenportals zu ändern; (b) die für das ordnungsgemäße Funktionieren des FLEETCOR CARNET Service und/oder des Kundenportals erforderlichen Wartungs-, Reparatur- oder Verbesserungsarbeiten durchzuführen und dazu den FLEETCOR CARNET Service und/oder das Kundenportal (im Notfall auch ohne Vorwarnung) zeitweise auszusetzen und/oder den Nutzern des FLEETCOR CARNET Service und/oder Kundenportals Nutzungsanweisungen zu geben, die nach Fleetcors Ermessen notwendig sind; und/oder (c) im Falle einer Vertragsverletzung den FLEETCOR CARNET Service und/oder die Nutzung des Kundenportals auszusetzen oder einem Benutzer und/oder Kundenportalbenutzer den Zugang zu verweigern.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FLEETCOR CARNET (DEUTSCHLAND)

SPRACHE: DEUTSCH

FASSUNG: 1.0

DATUM: 8. März 2021

9.6. Der Kunde akzeptiert den FLEETCOR CARNET Service und/oder das Kundenportal sowie die über diese Services verfügbaren Daten in der vorliegenden Form. Jegliche Nutzung des FLEETCOR CARNET Service und/oder des Kundenportals geschieht auf Rechnung und Risiko des Benutzers/Kundenportalbenutzers. Obwohl Fleetcor mit gebührender Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit dafür sorgt, dass der FLEETCOR CARNET Service und/oder das Kundenportal verfügbar sind und die über den FLEETCOR CARNET Service und/oder das Kundenportal bereitgestellten Daten richtig und vollständig sind, kann Fleetcor in Bezug auf diese Verfügbarkeit oder Daten keine Garantie abgeben.

10. Haftung

10.1. Fleetcor übernimmt die unbeschränkte Haftung für Schäden, die durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit entstehen, sowie für Ansprüche, die aus Produkthaftungsgesetzen, anderen rechtsverbindlichen Verpflichtungen, unabhängig von der Frage des Verschuldens, oder Garantien hervorgehen. Dies gilt auch für leichte Fahrlässigkeit, die zu Schäden an Körper, Leben oder Gesundheit führt.

10.2. In anderen Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet Fleetcor nur im Falle einer Verletzung der grundlegenden Pflichten, die aus der Art des Vertrags hervorgehen und dessen Einhaltung von wesentlicher Bedeutung für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung sind und auf deren Erfüllung der Kunde sich redlicherweise verlassen darf. Im Falle einer solchen Pflichtverletzung ist die Haftung von Fleetcor beschränkt auf die Schäden, mit denen im Rahmen der Vereinbarung üblicherweise zu rechnen ist. Wo dies gesetzlich zulässig ist, ist die Schadensersatzleistung auf 5.000 EUR pro Schadensforderung begrenzt.

10.3. Abgesehen von Fällen, in denen eine Haftung nach dem Gesetz nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden darf, haftet weder Fleetcor noch ein Mitglied der Fleetcor Gruppe für Gewinnverluste oder indirekte oder Folgeschäden oder Schäden, die von einem Kunden in Zusammenhang mit den Produkten oder der Nutzung des FLEETCOR CARNET Service oder des Kundenportals erlitten wurden, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Nutzungsausfälle, Verlust des erhofften Gewinns, Umsatzverluste, Produktionsausfälle und Betriebsunterbrechungen.

10.4. Wenn die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist (siehe oben) bezieht sich dies auch auf die persönliche Haftung von Personal, Mitarbeitern, Vertretern, Organen und Agenten der Fleetcor oder Mitgliedern der Fleetcor Gruppe.

10.5. Soweit die anwendbaren Gesetze dies zulassen, muss Fleetcor innerhalb von zwölf (12) Monaten ab dem Datum, an dem der Schaden verursacht wurde, über jegliche Verlust- oder Schadensansprüche (mit Ausnahme von Schadensansprüchen, die aus Paragraf 10.2. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FLEETCOR CARNET hervorgehen) in Kenntnis gesetzt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird davon ausgegangen, dass auf den Anspruch verzichtet wurde.

10.6. Alle Gewährleistungen, Bedingungen oder andere Gesetzesvorschriften, die nicht im vorliegenden Vertrag erwähnt werden, sind zum größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang vom Vertrag ausgeschlossen.

11. Datenschutz

11.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Datenschutzgesetze zu befolgen.

11.2. Unbeschadet der in Artikel 11.1 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FLEETCOR CARNET genannten Anforderungen, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Anweisungen erfolgen und eine angemessene Rechtsgrundlage geschaffen wird, für die ordnungsgemäße Übertragung von personengebundenen Daten an Fleetcor für die Dauer und Zwecke des Vertrags.

11.3. Der Kunde ist verpflichtet, eine gültige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten aller Personen, denen die Nutzung der im Rahmen dieses Vertrags bereitgestellten Dienstleistungen von FLEETCOR CARNET erlaubt wird (insbesondere Benutzer von Fahrzeugen, in denen das Produkt installiert wurde), zu schaffen und dafür zu sorgen, dass die Bereitstellung des FLEETCOR CARNET Service nicht zu einer Verletzung ihrer Rechte führt. Insbesondere hat der Kunde sicherzustellen, dass die Überwachung der Fahrzeugbewegungen der von den

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FLEETCOR CARNET (DEUTSCHLAND)

SPRACHE: DEUTSCH

FASSUNG: 1.0

DATUM: 8. März 2021

Mitarbeitern des Kunden gefahrenen Fahrzeuge durch das installierte Produkt rechtlich abgesichert ist. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Nutzung des FLEETCOR CARNET Service durch den Kunden sowie durch alle Mitarbeiter und andere Personen, denen der Kunde die Nutzung des FLEETCOR CARNET Service erlaubt, unter Einhaltung der Gesetze und der zwischen dem Kunden und seinen Mitarbeitern oder anderen Personen getroffenen Vereinbarungen geschieht. In dieser Hinsicht haftet Fleetcor nicht für die mögliche Verletzung der Rechte der Mitarbeiter des Kunden oder anderer Personen, die von der Bereitstellung des FLEETCOR CARNET Service im Rahmen des vorliegenden Vertrags betroffen sind.

11.4. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Zugang zu den Telematik-Daten von privaten Fahrten und das Tracking von privaten Fahrten des Mitarbeiters des Kunden für andere Personen als den entsprechenden Mitarbeiter im FLEETCOR CARNET Service standardmäßig gesperrt ist. Der Zugang zu den Telematik-Daten über private Fahrten und das Tracking von privaten Fahrten kann von Fleetcor nur nach Erhalt einer offiziellen Aufforderung zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen, z. B. zur Durchsetzung von Gesetzen oder im Rahmen von Ermittlungen zum Missbrauch gegen den Kunden oder Mitarbeiter des Kunden, freigeschaltet werden.

11.5. Im Falle einer Anfrage zur Reparatur oder Störungsbeseitigung in Bezug auf den FLEETCOR CARNET Service, kann ein Servicetechniker ggf. Zugang zum Fahrtenbericht einschließlich der privaten Fahrtenberichte erhalten. Alle diese Anfragen werden in einem internen Anfragenverfolgungsprogramm dokumentiert und unterliegen regelmäßigen Prüfungen.

11.6. Im Rahmen der Erfüllung der Vertragspflichten verarbeitet Fleetcor personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter im Namen des Kunden, der als Verantwortlicher agiert. Die Pflichten und Verantwortlichkeiten, die mit dieser Funktion einhergehen, sind im Datenverarbeitungsvertrag, der Bestandteil des Vertrags ist, beschrieben.

11.7. Fleetcor kann darüber hinaus personenbezogene Daten des Kunden und seiner Mitarbeiter im für die Durchführung seiner Geschäftstätigkeiten erforderlichen Umfang sammeln und nutzen, dazu gehören unter anderem Marketingaktivitäten. In Bezug auf diese Verarbeitung handelt Fleetcor als Verantwortlicher und unterliegt die Verarbeitung der Datenschutzerklärung auf der Fleetcor Website: <https://fleetcor.de/sites/default/files/pdf/Fleetcor%20Europe%20Privacy%20Policy%20DE.pdf>.

11.8. Sofern der Kunde keinen Widerspruch einlegt, akzeptiert der Kunde, dass jedes Telefongespräch mit Fleetcor technisch aufgezeichnet und erfasst, gespeichert oder reproduziert werden kann.

11.9. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Fleetcor das Recht hat, eine Bonitätsprüfung zur Feststellung der Kreditwürdigkeit durchzuführen. Zur Feststellung der Bonität hat Fleetcor außerdem das Recht, relevante Geschäftsberichte anzufordern.

12. Geistiges Eigentum

12.1. Das in der folgenden, nicht erschöpfenden Liste aufgeführte geistige Eigentum bleibt Eigentum der Mitglieder der Fleetcor Gruppe und/oder deren Lizenzinhaber: (a) jegliche Computersoftware oder Daten, die (sei es über den FLEETCOR CARNET Service oder anderweitig) von Fleetcor oder einem Mitglieder der Fleetcor Gruppe in Durchführung des Vertrags bereitgestellt oder verwendet werden; (b) der Inhalt der Fleetcor Website, des Kundenportals und des FLEETCOR CARNET Service, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Codes, Texte, Bildern, Links und Webseiten; sowie (c) andere Materialien, die von Fleetcor oder anderen Mitgliedern der Fleetcor Gruppe im Rahmen des Vertrags bereitgestellt werden.

12.2. Der Kunde darf keine von Fleetcor oder einem Mitglied der Fleetcor Gruppe im Rahmen des Vertrags bereitgestellte Computersoftware ändern, davon abgeleitete Arbeiten erstellen, übermitteln, verbreiten, rückentwickeln, entschlüsseln, dekompileieren, disassemblieren oder in eine menschlich lesbare Form bringen und wird dafür sorgen, dass Benutzer und/oder Kundenportalbenutzer dies auch nicht tun (und auch keine Dritten wissentlich erlauben dies zu tun).

12.3. Jegliches geistiges Eigentum, das im Rahmen der Durchführung des Vertrags entsteht oder erstellt wird, wird direkt nach Erstellung auf Fleetcor übertragen und wird Eigentum von Fleetcor oder ein Mitglied der Fleetcor Gruppe (falls zutreffend) und, gemäß dieses Artikels 12, wird der Kunde alle notwendigen Maßnahmen treffen und dafür

sorgen, dass alle Benutzer und/oder Kundenportalbenutzer Maßnahmen treffen, um das geistige Eigentum an Fleetcor oder einem Mitglied der Fleetcor Gruppe zu übertragen.

12.4. Inhaber der Urheberrechte des FLEETCOR CARNET Systems ist Fleetcor. Zum Preis des vom Kunden gezahlten FLEETCOR CARNET Servicebeitrags verleiht Fleetcor dem Kunden eine Lizenz für die Nutzung des FLEETCOR CARNET Systems für die Dauer des Vertrags. Der Kunde hat nicht das Recht, einem Dritten eine Lizenz zu erteilen. Die im Rahmen dieses Vertrags an den Kunden erteilte Lizenz beinhaltet das nicht exklusive, nicht übertragbare Nutzungsrecht des FLEETCOR CARNET Systems im gesamten Vertragsgebiet in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ausschließlich für den internen Gebrauch im Rahmen des Betriebs des Kunden auf der Anzahl der im Bestellformular angegebenen Produkte. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Fleetcor hat der Kunde nicht das Recht: (a) das FLEETCOR CARNET System an Dritte zu vertreiben, zu verkaufen, zu vermieten oder zu verleasen, (b) das FLEETCOR CARNET System dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise durch Anwendung egal welcher Technik zu duplizieren, (c) das FLEETCOR CARNET System auf mehr Produkten als in der erteilten Lizenz angegeben zu verwenden, (d) das FLEETCOR CARNET System zu übersetzen, ändern, modifizieren, (e) das FLEETCOR CARNET System oder dessen Dokumentation Dritten zur Verfügung zu stellen, die nicht Angestellte oder Mitarbeiter des Lizenznehmers sind und zu dessen Nutzung nicht autorisiert sind und (f) die aus dem Vertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen.

13. Vertraulichkeit

13.1. Die Vertragsparteien werden während oder nach dem Ende der Vertragslaufzeit keine vertraulichen Informationen an Dritte enthüllen, offenlegen oder auf andere Weise zur Verfügung stellen, soweit dies im vorliegenden Vertrag nicht ausdrücklich erlaubt oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Bedingungen in dieser Klausel gelten nicht für Informationen, von denen die empfangende Partei nachweisen kann, dass diese (a) anders als durch eine Verletzung der Vertraulichkeitspflicht allgemein bekannt sind oder werden; oder (b) sich bereits vor dem Datum, zu dem die Informationen von der anderen Partei offengelegt wurden, ohne Beschränkungen in Bezug auf deren Offenlegung im Besitz der empfangenden Partei befanden; oder sie diese (c) von einer dritten Partei erhalten hat, die keiner Verpflichtung in Bezug auf deren Offenlegung unterliegt; oder (d) diese unabhängig vom Zugang zu den vertraulichen Informationen entwickelt wurden. Die empfangende Partei darf die von der offenlegenden Partei offengelegten vertraulichen Informationen offenlegen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder um einer gerichtlichen Verfügung oder einer Verfügung anderer staatlichen oder Regulierungsbehörden deren Gerichtsbarkeit die empfangende Partei unterliegt, Folge zu leisten, unter der Voraussetzung, dass die empfangende Partei: (a) der offenlegenden Partei vorab mit einer angemessenen Frist schriftlich darüber in Kenntnis setzt, damit diese eine Unterlassungsanordnung oder geeignete Gegenmaßnahmen veranlassen kann, und der offenlegenden Partei die ggf. von ihr angeforderte Unterstützung bietet, um solche Anordnungen oder Maßnahmen zu sichern; (b) nur solche Informationen offenlegt, die von der staatlichen oder Aufsichtsbehörde verlangt werden; und (c) alle zumutbaren Anstrengungen unternommen wird, um eine vertrauliche Behandlung der auf diese Weise offengelegten vertraulichen Informationen zu gewährleisten.

14. Höhere Gewalt

14.1. Weder Fleetcor noch ein Mitglied der Fleetcor Gruppe haftet für eine Nichterfüllung seiner Vertragspflichten, wenn die Erfüllung dieser verzögert, verhindert, gestört, eingeschränkt oder verwehrt wird: (a) durch Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs von Fleetcor oder seinen Vertretern oder Subunternehmern liegen; oder (b) durch die Verpflichtung, ein Gesetz, eine Vorschrift oder eine Verordnung einzuhalten oder eine Anordnung, Vorgabe oder Aufforderung einer internationalen, nationalen oder lokalen Behörde, einer Hafen- oder Transportbehörde oder irgend einer anderen Behörde oder Agentur oder irgendeiner Person, die behauptet im Namen einer solchen Behörde oder Agentur zu handeln oder einer Organisation, die direkt oder indirekt von einer solchen Behörde oder Agentur kontrolliert wird, zu folgen.

15. Vertragsänderungen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FLEETCOR CARNET (DEUTSCHLAND)

SPRACHE: DEUTSCH

FASSUNG: 1.0

DATUM: 8. März 2021

15.1. Fleetcor hat das Recht, die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FLEETCOR CARNET, einschließlich der Produkt- und Serviceanhänge, Datenverarbeitungsvereinbarungen, Preislisten sowie sämtliche Anhänge, Zusätze und Anlagen von Zeit zu Zeit zu ändern. Die Änderungen treten, soweit nicht anders angegeben, in Kraft am Tag, an dem sie im Kundenportal veröffentlicht werden, und ersetzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FLEETCOR CARNET und/oder die Preisliste, die bis zu dem Zeitpunkt gültig waren. Alle Änderungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FLEETCOR CARNET gelten auch für laufende Vereinbarungen, sofern der Kunde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Benachrichtigung oder Veröffentlichung durch Fleetcor Widerspruch einlegt. In Fällen, in denen dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, hat der Kunde das Recht, den Vertrag innerhalb einer Frist von 30 Tagen zu kündigen, wenn er die auf ihn zutreffenden Änderungen nicht akzeptieren will. Dies gilt nicht, wenn es sich bei der Änderung lediglich um kleine Anpassungen an den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FLEETCOR CARNET handelt oder die Preisliste geändert wurde, um die gestiegenen Kosten der Bereitstellung des FLEETCOR CARNET Service gemäß § 315 BGB zu berücksichtigen.

16. Übertragung an Dritte

16.1. Wenn die Geschäfte von Fleetcor von einem anderen Unternehmen innerhalb der Fleetcor Gruppe übernommen werden, kann Fleetcor die Rechte und Pflichten, die aus diesem Vertrag hervorgehen, auf das neue Unternehmen übertragen.

16.2. Fleetcor hat das Recht, die Rechte und Pflichten, die aus dem Vertrag hervorgehen, vollständig oder teilweise an eine dritte Partei zu übertragen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, sich innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntgabe der Übertragung den Vertrag zu kündigen. Dritte Parteien im Sinne dieser Klausel sind Unternehmen außerhalb der Fleetcor Gruppe.

17. Verschiedenes

17.1. Jegliche Korrespondenz von Fleetcor, einschließlich der Rechnungen und Erinnerungen, werden ausschließlich per E-Mail versandt oder über das Kundenportal zur Verfügung gestellt, sofern dies mit dem Kunden nicht anders vereinbart wurde. Eine E-Mail, die an die E-Mailadresse des Kunden versandt wurde, oder eine Nachricht im Kundenportal gelten als erhalten.

17.2. Gesetzlich relevante Erklärungen und Benachrichtigungen vom Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Kündigungen) müssen schriftlich oder in Textform erfolgen (z. B. Brief, E-Mail, Fax). Rechtliche Formalitäten und weitere Nachweise, vor allem wenn Zweifel in Bezug auf die Legitimität des Erklärenden bestehen, bleiben davon unberührt.

17.3. Falls die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags teilweise oder vollständig ungültig oder nichtig sind oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Parteien verpflichten sich dazu, ungültige Bestimmungen oder Bestimmungen, die nichtig sind, oder Teile von ungültigen und nichtigen Bestimmungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Bedeutung und dem Zweck der ungültigen oder nichtigen Bestimmungen möglichst nahekommen.

18. Streitfälle und anwendbares Recht

18.1. Die Parteien unterliegen dem deutschen Recht. Gerichtsstand für Streitfälle, die im Rahmen dieses Vertrags entstehen, ist Frankfurt am Main, Deutschland.

II. Anhänge zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FLEETCOR CARNET

Anhang 1. Serviceanhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FLEETCOR CARNET – FLEETCOR CARNET Servicebedingungen

Zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FLEETCOR CARNET gelten für Abonnements des FLEETCOR CARNET Service die folgenden Bedingungen: Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FLEETCOR CARNET verwendeten Begriffe haben in diesen FLEETCOR CARNET Servicebedingungen dieselbe Bedeutung.

1. Beschreibung des FLEETCOR CARNET Service

1.1. Der Kunde erhält ein nicht exklusives und nicht übertragbares Nutzungsrecht für den FLEETCOR CARNET Service im Vertragsgebiet.

1.2. Zu den Verantwortlichkeiten des Kunden gehören: (I) die Ausrüstung der Flotte mit ordnungsgemäß funktionierenden Produkten, entweder alleine oder mithilfe einer dritten Partei. Die Produkte dürfen ausschließlich von Fleetcor gekauft oder gemietet werden; (II) der Inhaber einer aktivierten mobilen SIM-Karte mit GPRS-Tarif für die Durchführung von Telefonaten und den Versand von SMS zu sein. Die SIM-Karte muss in dem vom Kunden von Fleetcor gekauften oder gemieteten Produkt vorinstalliert sein; (III) die Gewährleistung, dass eine ordnungsgemäß funktionierende Browsersoftware sowie ein Internetzugang mit ausreichender Bandbreite für den FLEETCOR CARNET Service verfügbar sind; und (IV) die richtige Konfiguration des FLEETCOR CARNET Service; (V) eine ordnungsgemäße Nutzung des FLEETCOR CARNET Service in Übereinstimmung mit dem Vertrag und den Benutzerhandbüchern, die der Kunde durch Anmeldung im FLEETCOR CARNET Service im Hilfe-Ordner findet.

1.3. Fleetcor stellt dem Kunden Unterstützung über das Support Center und/oder technische Unterstützung über den Technischen Support an Werktagen von Montag bis Freitag, von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung.

1.4. Die Serviceverfügbarkeit ist ein Wert, der die Länge des Zeitraums beschreibt, in dem Fleetcor dem Kunden den FLEETCOR CARNET Service innerhalb eines Kalenderjahrs über GPS bereitstellt. Eine Serviceverfügbarkeit zwischen 98% und 100% entspricht einer ordnungsgemäßen Leistung seitens Fleetcor im Sinne des Vertrags. Der FLEETCOR CARNET Service gilt als nicht verfügbar, wenn der Kunde den FLEETCOR CARNET Service aufgrund eines Defekts am Produkt nicht nutzen kann.

1.5. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Fleetcor nicht verantwortlich ist für das Funktionieren des FLEETCOR CARNET Service, wenn der Ausfall verursacht wird durch Umstände, auf die Fleetcor keinen Einfluss ausüben kann, insbesondere während eines Ausfalls oder einer Nichtverfügbarkeit des GSM-Netzwerks oder Teile davon und von Dienstleistungen, die von einem Mobilfunkanbieter bereitgestellt werden. Außerdem ist Fleetcor nicht verantwortlich für Fehler und Fehlfunktionen der SIM-Karten, Ausfälle des GPS-Signals sowie die Verschlechterung der Positionsgenauigkeit, die vom Anbieter des GPS-Systems verursacht wird und den allgemeinen Regeln für den GPS-Signalempfang entspricht.

1.6. Der Kunde trägt die volle Verantwortung für alle Konsequenzen, die aus seinen Eingriffen in den FLEETCOR CARNET Service und das Produkt (insbesondere die vom Kunden zustande gebrachte Verbindung und Konfiguration) entstehen sowie für Verletzungen gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FLEETCOR CARNET.

1.7. Falls der FLEETCOR CARNET Service nicht verfügbar ist, ist Fleetcor verpflichtet, den Grund für diese Nichtverfügbarkeit zu untersuchen. Wenn Fleetcor feststellt, dass Fleetcor für die Störung des FLEETCOR CARNET Service verantwortlich ist, ist Fleetcor verpflichtet, die Störung so schnell wie möglich zu beseitigen.

1.8. Fleetcor behält sich das Recht vor, das Erscheinungsbild des FLEETCOR CARNET Service und die Darstellung der Telematik-Daten zu ändern.

1.9. Für die Bereitstellung des FLEETCOR CARNET Service wird Fleetcor aggregierte und nicht aggregierte Daten und Systemnutzungsdaten sammeln, zusammenstellen, speichern, verwenden und im allgemeinen Sinne verarbeiten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass Fleetcor und seine Partner diese Daten für die folgenden Zwecke nutzen: (I) zur Wartung und Verbesserung des FLEETCOR CARNET Service; (II) zur Durchführung technischer

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FLEETCOR CARNET (DEUTSCHLAND)

SPRACHE: DEUTSCH

FASSUNG: 1.0

DATUM: 8. März 2021

Diagnosen; (III) für die Erkennung von Betrug und Missbrauch; (IV) um Nutzungsberichte zu erstellen und neue Dienstleistungen und Produkte zu kreieren; (V) um mit seinen verbundenen Unternehmen oder Drittunternehmen neue Dienstleistungen und Produkte zu entwickeln und zu vertreiben. Sofern die verarbeiteten Daten personenbezogene Daten enthalten, wird Fleetcor dafür sorgen, dass diese Daten so weit anonymisiert werden, dass sie nicht mehr als personenbezogene Daten gelten.

1.10. Fleetcor hat das Recht, ausschließlich anonymisierte Daten in Bezug auf den Fahrzeugverkehr des Kunden, die Fleetcor in Übereinstimmung mit dem Vertrag erhält, zu nutzen und wird diese an Dritte weiterleiten, die diese Daten für die Erstellung von Verkehrsbewegungsanalysen, Bereitstellung von Daten über die Verkehrsdichte und für das Verkehrssteuerungsmanagement nutzen. Der Kunde erkennt dieses Recht von Fleetcor hiermit an.

1.11. Der Kunde bestätigt hiermit, dass durch das Installieren des Produkts in den Fahrzeugen und die Nutzung des FLEETCOR CARNET Service keine Rechte Dritter, insbesondere Fahrzeugeigentümer, falls die Fahrzeuge nicht Eigentum des Kunden sind, verletzt werden. Im Falle von gerechtfertigten Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Installation des Produkts in Fahrzeugen und die Bereitstellung des FLEETCOR CARNET Service durch Fleetcor, wird der Kunde Fleetcor schadlos halten gegen jegliche Haftung für diese Ansprüche, sofern das anwendbare Recht dies erlaubt, einschließlich in Bezug auf Schadensersatzleistungen für mögliche Schäden, die mit der Fehlfunktion des Fahrzeuges oder seiner Software durch die Installation des Produkts oder die Bereitstellung des FLEETCOR CARNET Service zusammenhängen, oder die Rückerstattung jeglicher Kosten für die Deinstallation des Produkts und das Unterlassen der Bereitstellung des FLEETCOR CARNET Service durch Fleetcor.

2. Benutzernamen und Passwörter

2.1. Fleetcor wird dem Kunden die notwendigen Zugangsdaten wie Benutzerkontonamen, Benutzer-IDs und Passwörter zur Verfügung stellen. Aus Sicherheitsgründen muss der Kunde die vergebenen Passwörter direkt nach der ersten Anmeldung im FLEETCOR CARNET Service ändern und die Zugangsdaten sicher aufbewahren und vertraulich behandeln.

2.2. Der Kunde ist verantwortlich und haftet für jede Nutzung des FLEETCOR CARNET Service, wenn der Benutzer sich mit den Zugangsdaten des Kunden Zugang zum Service verschafft hat, auch wenn der Kunde hierzu keine Zustimmung erteilt hat oder keine Kenntnis über diese Nutzung hatte, es sei denn, diese Nutzung erfolgt zwei (2) Werktagen, nachdem Fleetcor vom Kunden eine schriftliche Aufforderung (auch über E-Mail) zur Sperrung der Zugangsdaten des Benutzers erhalten hat.

3. SIM-Karten

3.1. Fleetcor wird die Produkte in der im Bestellformular angegebenen Menge und in Übereinstimmung mit den dort angegebenen Spezifikationen an die vom Kunden angegebene Anschrift liefern. Fleetcor wird dem Kunden in jedem Produkt, das der Kunde unter Lizenz im Rahmen des FLEETCOR CARNET Service nutzt, vorinstallierte SIM-Karten liefern, deren Nutzung durch den Kunden begrenzt ist auf: (I) die Nutzung in Kombination mit den Produkten; und (II) für die Übertragung der Telematik-Daten zwischen der Flotte und dem FLEETCOR CARNET System.

3.2. Die von Fleetcor gelieferten SIM-Karten bleiben Eigentum von Fleetcor.

3.3. Der Kunde hat kein Recht, in irgendeiner Weise auf die im Produkt eingebaute SIM-Karte einzuwirken. Im Falle unbefugter Einwirkung auf die SIM-Karte verpflichtet sich der Kunde, alle mit der unbefugten Nutzung der SIM-Karte verbundenen Kosten zu tragen und Fleetcor den durch einen solchen unbefugten Eingriff entstandenen Schaden zu ersetzen. Fleetcor ist berechtigt, die SIM-Karte bei begründetem Verdacht einer unbefugten Nutzung zu sperren.

3.4. Bei Verlust oder Diebstahl ist der Kunde verpflichtet, Fleetcor unverzüglich hierüber zu informieren. Die Mitteilung kann schriftlich oder telefonisch erfolgen. Erfolgt die Benachrichtigung per Telefon, muss diese vom Kunden innerhalb von 24 Stunden schriftlich an folgende Adresse: kundenservice@fleetcor.de bestätigt werden. Fleetcor wird in diesem Fall die SIM-Karte unverzüglich deaktivieren und der Verlust- oder Diebstahlsanzeige einen Zahlencode zuordnen. Der Kunde trägt die Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung der SIM-Karte, die innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Mitteilung über die Beendigung der Nutzung der SIM-Karte, deren Verlust oder Diebstahl entstehen. Nach Zustellung der Benachrichtigung gilt die SIM-Karte als zurückgegeben.

3.5. Im Falle einer Kündigung des Vertrages für ein bestimmtes Produkt wird Fleetcor die SIM-Karte nach Ablauf der Kündigungsfrist deaktivieren. Im Falle einer Übertragung von Rechten aus dem Vertrag kann der Kunde Fleetcor

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FLEETCOR CARNET (DEUTSCHLAND)

SPRACHE: DEUTSCH

FASSUNG: 1.0

DATUM: 8. März 2021

auffordern, einen Vertrag mit einer dritten Partei abzuschließen und die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf diesen Dritten zu übertragen.

3.6. Der Kunde wird Fleetcor und die mit ihm verbundenen Unternehmen entschädigen und schadlos halten gegen jegliche Verluste, Schäden, Bußgelder, Kosten und Ausgaben (einschließlich Gerichtskosten), die aus oder in Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter, insbesondere des entsprechenden Mobilfunkanbieters, durch eine nicht vertragskonforme Nutzung der von Fleetcor bereitgestellten SIM-Karten durch den Kunden entstehen.

4. Übertragungen

4.1. Fleetcor wird die für die Übertragung der Telematik-Daten zwischen den Produkten und dem FLEETCOR CARNET System erforderliche Mobilfunkdienste vermitteln. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass Fleetcor von den Leistungen der dritten Partei, die diese Dienstleistung liefert, abhängig ist und daher nicht gewährleisten kann, dass: (I) die Mobilfunkdienste kontinuierlich und überall im Vertragsgebiet verfügbar sind (z. B. aufgrund von Funklöchern oder Änderungen in Bezug auf die Infrastruktur und/oder Technologie des entsprechenden Mobilfunkdienstes sowie der Tatsache, dass diese Anbieter sich das Recht vorbehalten, ihre Dienstleistungen für Wartungsarbeiten, aus Sicherheitsgründen, auf Anweisung befugter Behörden usw. zu unterbrechen); oder (II) die Telematik-Daten in einer bestimmten Geschwindigkeit übertragen werden.

Anhang 2. Auftragsverarbeitungsvertrag

AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAG

PARTEIEN

- (1) **FLEETCOR DEUTSCHLAND GmbH**, eingetragen in Deutschland mit Firmensitz in Nürnberg, Anschrift: Frankenstraße 150 c, 90461 Nürnberg, eingetragen im Handelsregister unter der Nummer: HRB 98382 vertreten durch Michael de Groot, geschäftsführender Direktor („**Fleetcor**“);

und

(„**Kunde**“),

einzelns als eine Partei und gemeinsam als Parteien bezeichnet.

KONTEXT

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FLEETCOR CARNET (AGB) definierten Begriffe, haben die gleiche Bedeutung im vorliegenden Auftragsverarbeitungsvertrag („**AVV**“). Falls die Bedingungen in den AGB und diesem **AVV** sich widersprechen, gelten die Bedingungen dieser **AVV**.

Unbeschadet anders lautender Bestimmungen in den AGB, soweit diese sich auf die im Rahmen der AGB geleisteten Dienstleistungen beziehen, unterliegt der Vertrag diesem **AVV**.

Der Zweck dieses **AVV** ist es, a) die Datenverarbeitung, die im Rahmen des Vertrags von Fleetcor durchzuführen ist, zu beschreiben, b) Artikel 11 (Datenschutz) der geltenden AGB zu ergänzen, c) bestimmte Informationen in diesen **AVV** aufzunehmen, die gemäß DSGVO enthalten sein müssen.

Dieser **AVV** ist ein wesentlicher Bestandteil des Hauptvertrages und bleibt uneingeschränkt in Kraft bis zur Beendigung des Hauptvertrags.

Anlage 1 ist Bestandteil dieses **AVVs**.

1. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- 1.1 **Funktionen der Parteien:** Die Parteien nehmen zur Kenntnis und vereinbaren, dass in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und im Rahmen der Datenschutzgesetze, der Kunde der Verantwortliche und Fleetcor der Auftragsverarbeiter ist und dass Fleetcor oder mit Fleetcor verbundene Unternehmen gemäß dieses **AVV** Subauftragsverarbeiter beauftragen kann/können.

- 1.2 **Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Kunden:** Der Kunde muss bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Nutzung der Dienstleistungen die Datenschutzgesetze einhalten. Insbesondere hat der Kunde jederzeit eine gültige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten relevanter betroffener Personen zu wahren und die betroffenen Personen ordnungsgemäß über die Verarbeitung zu informieren, einschließlich der Übermittlung von Daten an Fleetcor als Auftragsverarbeiter.

1.3

Verarbeitung personenbezogener Daten durch Fleetcor: Fleetcor verarbeitet personenbezogene Daten nur nach dokumentierten Anweisungen des Kunden, einschließlich der Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer (außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums EWR) oder an eine internationale Organisation, sofern dies nicht nach geltendem Recht erforderlich ist; in einem solchen Fall wird Fleetcor den Kunden vor der Verarbeitung über diese gesetzliche Verpflichtung informieren, es sei denn, das geltende Recht verbietet solche Informationen aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses. Fleetcor verarbeitet die personenbezogenen Daten zu keinen anderen als den in diesem **AVV** festgelegten Zwecken und benachrichtigt den Kunden unverzüglich, wenn die Anweisungen des Kunden nicht mit den Datenschutzgesetzen vereinbar sind. Fleetcor sorgt dafür, dass seine Unterauftragsverarbeiter bei der Erbringung der Dienste personenbezogene Daten gemäß den Anforderungen der Datenschutzgesetzgebung verarbeiten.

1.4. **Einzelheiten der Verarbeitung:** Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Fleetcor ist die Erbringung der vertraglich vereinbarten Serviceleistungen. Dauer, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und Kategorien der betroffenen Personen, deren Daten verarbeitet werden, sind aufgeführt in Anlage 1 und unterliegen dem Vertrag.

2. AUSKUNFTSRECHT & BESCHWERDEN

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FLEETCOR CARNET (DEUTSCHLAND)

SPRACHE: DEUTSCH

FASSUNG: 1.0

DATUM: 8. März 2021

- 2.1 Fleetcor unterstützt den Kunden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, soweit dies möglich ist, bei der Erfüllung der Verpflichtung des Kunden zur Beantwortung von Anfragen zur Ausübung der Betroffenenrechte.
- 2.2 Fleetcor wird - soweit dies gesetzlich zulässig ist - den Kunden innerhalb von 2 Werktagen darüber in Kenntnis setzen, wenn Fleetcor einen Antrag einer betroffenen Person erhält, die ihre Rechte im Rahmen der Datenschutzgesetze ausüben möchte, einschließlich des Rechts auf Auskunft über bzw. Korrektur oder Löschung von personenbezogenen Daten der betroffenen Person, oder wenn eine betroffene Person der Verarbeitung widerspricht, ihr Recht auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung, Datenübertragbarkeit oder das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, ausübt. Fleetcor wird bei der Beantwortung eines Auskunftersuchens einer betroffenen Person ausschließlich nach den Anweisungen des Kunden vorgehen (es sei denn, dass Fleetcor nach anwendbarem Recht zu etwas anderem verpflichtet ist).
- 2.3 Fleetcor wird den Kunden in Kenntnis setzen, wenn Fleetcor Beschwerden, Bekanntgaben oder Nachrichten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten erhält.

3. VERTRAULICHKEIT, MITARBEITER DES UNTERNEHMENS UND SUBAUFTRAGSVERARBEITER

- 3.1 Fleetcor wird keine personenbezogenen Daten gegenüber einer dritten Partei offenlegen, es sei denn, der Kunde oder dieser AVV erlaubt die Offenlegung oder Fleetcor ist nach anwendbarem Recht zur Offenlegung verpflichtet. Wenn nach anwendbarem Recht ein Gericht, eine Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde Fleetcor anordnet, personenbezogene Daten zu verarbeiten oder offenzulegen, wird Fleetcor den Kunden über die gerichtliche oder behördliche Anordnung in Kenntnis setzen und dem Kunden die Gelegenheit geben, der Anordnung zu widersprechen oder diese anzufechten, soweit das anwendbare Recht eine solche Inkenntnissetzung nicht verbietet.
- 3.2 Fleetcor hat dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiter von Fleetcor die Pflichten von Fleetcor sowie ihre eigenen Pflichten im Rahmen der Datenschutzgesetze kennen. Darüber hinaus sorgt Fleetcor dafür, dass auch die mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auf Vertraulichkeit verpflichtet sind und die Datenverarbeitung im Rahmen der Bestimmungen über Vertraulichkeit ausgeführt wird. Fleetcor hat dafür zu sorgen, dass der Zugang zu und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschränkt ist auf die Mitarbeiter und Subauftragsverarbeiter, die im Rahmen des Vertrags Dienstleistungen erbringen, und nach Anweisungen des Kunden erfolgen.

4. SUBAUFTRAGSVERARBEITUNG

- 4.1 Fleetcor beauftragt Subauftragsverarbeiter mit der Erbringung von Dienstleistungen in seinem Auftrag. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Fleetcor Subauftragsverarbeiter beauftragt, um personenbezogenen Daten im Rahmen des Vertrags zu verarbeiten. Fleetcor darf ausschließlich eine dritte Partei als Subauftragsverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen, wenn:
 - (a) Fleetcor den Kunden auf seiner Website <https://fleetcor.de/> öffentlich über seine Absicht, einen Subauftragsverarbeiter zu beauftragen oder auszutauschen, informiert; der Kunde hat das Recht, der Beauftragung eines neuen Subauftragsverarbeiters zu widersprechen, wenn der Kunde stichhaltige und berechtigte Gründe, die gegen den entsprechenden Subauftragsverarbeiter sprechen, vorweisen kann und muss Fleetcor innerhalb von 14 Tagen nach der diesbezüglichen Bekanntgabe durch Fleetcor schriftlich über diese Einwände in Kenntnis setzen;
 - (b) Fleetcor mit dem Subauftragsverarbeiter einen schriftlichen Auftragsverarbeitungsvertrag schließt, der Datenschutzverpflichtungen enthält, die im Wesentlichen denen im Vertrag entsprechen;
 - (c) Fleetcor über alle personenbezogenen Daten, die dem Subauftragsverarbeiter anvertraut werden, die Kontrolle behält; und
 - (d) gegenüber dem Kunden für die Einhaltung der Verpflichtungen durch den Subauftragsverarbeiter uneingeschränkt haftet.
- 4.2 Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses AVV bestätigten Subauftragsverarbeiter sind der Anlage 1 zu entnehmen.

5. SICHERHEIT

- 5.1 **Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten:** Fleetcor muss angemessene Maßnahmen treffen und anwenden, um sicherzustellen, dass Fleetcor und seine Subauftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit (einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder

unrechtmäßiger Verarbeitung, Zugriff, Offenlegung, Kopieren, Änderung, Speicherung, Reproduktion, Anzeige oder Verteilung personenbezogener Daten und vor versehentlicher oder unrechtmäßiger Zerstörung, Verlust oder Änderung, Offenlegung oder Beschädigung personenbezogener Daten), Vertraulichkeit und Integrität personenbezogener Daten anwenden.

6. VERLETZUNG DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN

- 6.1 Fleetcor hat Richtlinien und Verfahren für den Umgang mit Sicherheitsvorfällen vorgesehen und wird den Kunden unverzüglich (auf jeden Fall innerhalb von 72 Stunden) benachrichtigen, wenn er von einer vermuteten oder tatsächlichen Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einer versehentlichen, unbefugten oder unrechtmäßigen Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch Fleetcor oder seine Subauftragsverarbeiter Kenntnis erlangt hat. Danach wird Fleetcor: (a) sich in angemessener Weise bemühen, die Ursache der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu ermitteln und die von Fleetcor als notwendig und angemessen erachteten Schritte unternehmen, um die Ursache eines solchen Verstoßes gegen personenbezogene Daten zu beheben, soweit dies nach vernünftigem Ermessen innerhalb des Einflussbereichs von Fleetcor liegt; und (b) Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und, soweit möglich, die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die wahrscheinlichen Folgen und die ergriffenen Maßnahmen zur Verfügung stellen.
- 6.2 Unmittelbar nach einer unbefugten oder unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten oder einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten werden sich die Parteien miteinander abstimmen, um die Angelegenheit zu untersuchen.
- 6.3 Fleetcor und der Kunde legen gemeinsam fest, ob eine Benachrichtigung über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an alle betroffenen Personen, Aufsichtsbehörden, Regulierungsbehörden, Strafverfolgungsbehörden oder andere, wie gesetzlich oder von den Parteien vorgeschrieben, erfolgen soll, einschließlich des Inhalts und der Zustellungsmethode der Benachrichtigung, und ob den betroffenen Personen eine Abhilfe angeboten werden soll, einschließlich der Art und des Umfangs dieser Abhilfe.

7. RÜCKGABE UND LÖSCHUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN DES KUNDEN

- 7.1 Bei Beendigung des Vertrags aus egal welchem Grund oder bei Ablauf der Vertragslaufzeit wird Fleetcor alle personenbezogenen Daten, die sich in Zusammenhang mit der Vereinbarung in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befinden, auf sichere Weise löschen oder vernichten oder, falls vom Kunden schriftlich angewiesen, zurückgeben und nicht aufbewahren (Kopien werden vernichtet); es sei denn, die Aufbewahrung ist gesetzlich verpflichtend. Im Falle einer schriftlichen Anweisung des Kunden wird Fleetcor diese personenbezogenen Daten zurückgeben und nicht aufbewahren oder sie so lange speichern, wie der Kunde es anweist, jedoch nicht länger als 10 Jahre, es sei denn, eine längere Aufbewahrung ist gesetzlich verpflichtend. Soweit eine Aufbewahrung der Daten über den Zeitraum der Beendigung des Vertrages hinaus erfolgt, bleiben die Vereinbarungen des AVV weiterhin anwendbar.
- 7.2 Wenn anwendbares Recht, eine staatliche Behörde oder eine Aufsichtsbehörde von Fleetcor verlangt, Dokumente oder Materialien aufzubewahren, die Fleetcor andernfalls zurückgeben oder vernichten müsste, wird der Kunde darüber informiert.

8. AUFZEICHNUNGEN

- 8.1 Fleetcor führt Aufzeichnungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, die Fleetcor für den Kunden durchführt, einschließlich des Zugriffs, der Kontrolle und der Sicherheit der personenbezogenen Daten, der genehmigten Subauftragsverarbeiter und verbundenen Unternehmen, der Verarbeitungszwecke, der Kategorien der Verarbeitung, jeglicher Übertragungen personenbezogener Daten in ein Drittland und der damit verbundenen Schutzmaßnahmen sowie einer allgemeinen Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, auf die in Artikel 5.1 verwiesen wird.
- 8.2 Fleetcor stellt sicher, dass die Aufzeichnungen ausreichend sind, um einer Aufsichtsbehörde auf Anfrage Kopien dieser Aufzeichnungen zur Verfügung stellen zu können.

9. ÜBERPRÜFUNG

- 9.1 Fleetcor muss dem Kunden alle Informationen zugänglich machen, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass die in den Datenschutzgesetzen festgelegten Verpflichtungen eingehalten wurden. Fleetcor gestattet dem Kunden und den von ihm beauftragten Drittvertretern nicht mehr als einmal pro Jahr und nach einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen, die Einhaltung der Vertragsverpflichtungen durch Fleetcor zu überprüfen.

Fleetcor wird dem Kunden und seinen Drittvertretern jede angemessene Unterstützung bei der Durchführung solcher Prüfungen gewähren.

10. VERTRAGSMANAGEMENT

10.1 Auf Anfrage des Kunden unterstützt Fleetcor den Kunden, auf Kosten des Kunden, bei seinen Verpflichtungen im Rahmen der Datenschutzgesetze Datenverstöße bei dem Betroffenen und den zuständigen Behörden anzuzeigen, zur Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen, Benachrichtigungen über Datenschutzverletzungen und Einhaltung der Sicherheit des Datenverarbeitungsprozesses im Zusammenhang mit der Nutzung der Dienste durch den Kunden. Fleetcor unterstützt den Kunden in angemessenem Umfang bei der Zusammenarbeit oder vorherigen Konsultation mit einer Aufsichtsbehörde im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vereinbarung, soweit dies gemäß den Datenschutzgesetzen erforderlich ist.

10.2 **Übermittlungsmechanismen für Datenübertragungen:** Fleetcor (oder ein Subauftragsverarbeiter) darf personenbezogene Daten nicht außerhalb des EWR übertragen, es sei denn, der Kunde hat dies zuvor genehmigt. Fleetcor kann unter den folgenden Bedingungen personenbezogene Daten außerhalb des EWR verarbeiten bzw. deren Verarbeitung zulassen: (a) Fleetcor verarbeitet personenbezogene Daten in einem Gebiet, für das die Europäische Kommission im Rahmen der Datenschutzgesetze entschieden hat, dass das Gebiet einen angemessenen Schutz für die Datenschutzrechte von Personen bietet. Fleetcor muss in [Anhang 1](#) das Gebiet angeben, das Gegenstand einer solchen Angemessenheitsfeststellung ist; oder (b) Fleetcor nimmt an einem gültigen grenzüberschreitenden Übermittlungsmechanismus gemäß der Datenschutzgesetze teil, sodass Fleetcor (und gegebenenfalls der Kunde) sicherstellen kann, dass angemessene Garantien vorhanden sind, um ein angemessenes Schutzniveau in Bezug auf die Datenschutzrechte von Einzelpersonen zu gewährleisten, wie in Artikel 46 der Datenschutz-Grundverordnung ((EU) 2016/679) gefordert. Fleetcor muss in [Anhang 1](#) den Übermittlungsmechanismus angeben, der es den Parteien ermöglicht, solche grenzüberschreitenden Datenübermittlungsbestimmungen einzuhalten, und Fleetcor muss den Kunden unverzüglich über jede Änderung dieses Status informieren; oder (c) die Übermittlung entspricht anderweitig der Datenschutzgesetze.

11. MITTEILUNGEN

11.1 Die Fleetcor Gruppe hat einen Datenschutzbeauftragten in Übereinstimmung mit der DSGVO ernannt. Diese Person stellt die Einhaltung der Verordnung und anderer relevanter globaler Datenschutzgesetze und -vorschriften in Bezug auf den Datenschutz sicher.

11.2 Der Kunde, vertreten durch den auf dem Vertrag angegebenen Unterzeichner, dient als einheitlicher Ansprechpartner für Fleetcor für die Zwecke dieses AVV. Ebenso dient Fleetcor als einziger Ansprechpartner für den Kunden in Bezug auf seine Verpflichtungen als Auftragsverarbeiter gemäß dieses AVV. Fleetcor hat die folgenden Personen bevollmächtigt, in seinem Namen zu handeln und schriftliche Anweisungen im Rahmen der DSGVO anzunehmen:

- Datenschutzbeauftragter: Darren Pascoe über dsb@fleetcor.de

11.3 Klausel 12.2 gilt nicht für die Zustellung von Vorladungen oder anderen Dokumenten in einem Gerichtsverfahren oder, falls zutreffend, einem Schiedsverfahren oder einer anderen Methode der Streitbeilegung.

13. SCHLUSSKLAUSEL

13.1 Die Parteien haben vereinbart, dass die Beziehungen, Verpflichtungen, Rechte und Pflichten, die sich aus diesem AVV ergeben, dem deutschen Recht unterliegen, insbesondere den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in seiner jeweils gültigen Fassung.

13.2 Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem AVV ergeben, sind die ordentlichen Gerichte in Deutschland zuständig.

13.3 Anlage 1 ist Bestandteil dieses AVV.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FLEETCOR CARNET (DEUTSCHLAND)

SPRACHE: DEUTSCH

FASSUNG: 1.0

DATUM: 8. März 2021

Anlage 1

Im Folgenden sind die Einzelheiten der Verarbeitung, die im Rahmen des Vertrags stattfindet, aufgeführt:

Kategorien von betroffenen Personen

- Kunden des Kunden
- Mitarbeiter des Kunden, die in einem vertraglichen oder Arbeitsvertraglichen Verhältnis stehen
- Lieferanten und Service-providers des Kunden

Kategorien personenbezogener Daten

- Kontaktdaten (z. B. Name, Nachname, Telefon, E-Mail)
- Fahrzeugdaten (einschließlich amtlicher Kennzeichen, genaue GPS-Verbindungsdaten, Nutzungs- und Verkehrsdaten, gefahrener Abstand, Fahrzeit, Fahrzeuggeschwindigkeit, Übergeschwindigkeit, Standort der Tankstelle, Tankstellenhistorie), Informationen zu den Fahrten, sowohl privat als auch geschäftlicher Fahrten

Kategorien sensibler personenbezogener Daten

Nicht zutreffend

Verarbeitungszwecke

- Einrichtung, Aktivierung und Betrieb eines Fahrzeugüberwachungsservice
- Verwaltung und Sicherung des Betriebs von Informationssystemen in Zusammenhang mit dem gelieferten Service im Rahmen der Vereinbarung
- Leistung technischer Unterstützung
- Bereitstellung von Berichten und Rechnungen für den berechneten Service

Art der Verarbeitung

Zur Durchführung der Verarbeitungszwecke hat Fleetcor das Recht, die personenbezogenen Daten zu sammeln, aufzuzeichnen, zu organisieren, zu strukturieren, zu speichern, abzufragen, zu konsultieren, zu nutzen, offenzulegen, zu löschen oder zu vernichten (nach Aufforderung durch den Kunden).

Dauer der Verarbeitung

Ab dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien („Datum des Inkrafttretens“) und bleibt uneingeschränkt in Kraft bis zur Beendigung des Vertrags. Die Verarbeitung begrenzt auf die reine Speicherung der Daten kann auf schriftliche Anweisung des Kunden nach Vertragsbeendigung unter Einhaltung der Vereinbarungen des AVV weitergeführt werden.

Genehmigte Subauftragsverarbeiter

- CCS Česká společnost pro platební karty s.r.o (Mitglied der Fleetcor Technologies, Inc. Kapitalgruppe) registriert in der Tschechischen Republik mit Firmensitz in Prag, Anschrift: Praha 8 - Libeň, Voctářova 2500/20a, ZIP 18000, registriert im Handelsregister des Stadtgerichts Prag, Abteilung C, Akte 126337, Registriernummer: 27916693

Anhang 3. Produktanhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FLEETCOR CARNET — Mietbedingungen für Produkte

Zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FLEETCOR CARNET gelten für die Miete von FLEETCOR CARNET Produkten die folgenden Bedingungen. Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FLEETCOR CARNET verwendeten Begriffe haben in diesen FLEETCOR CARNET Mietbedingungen für Produkte dieselbe Bedeutung.

1. Pflichten des Kunden

1.1. Der Kunde ist verpflichtet: (I) als verantwortungsvoller Benutzer des Produkts zu handeln; (II) das Produkt ausschließlich für den ordnungsgemäßen Zweck und in sorgfältiger und sachgemäßer Weise in Übereinstimmung mit den Anweisungen und Spezifikationen von Fleetcor zu verwenden; (III) dafür zu sorgen, dass alle Beschränkungen und Verpflichtungen, die ihm durch den Vertrag auferlegt werden, auch für seine verbundenen Unternehmen und Benutzer gelten; und (IV) sicherzustellen, dass alle diese verbundenen Unternehmen und Benutzer alle diese Beschränkungen und Verpflichtungen vollständig einhalten.

1.2. Der Kunde hat die Produkte innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Vertrags auf eigene Kosten zurückzugeben. Bei der Rückgabe müssen sich die Produkte im Wesentlichen in demselben Zustand befinden, wie er diese bei erster Lieferung erhalten hat, mit Ausnahme von normalem Verschleiß und Abnutzung. Der Kunde ist verpflichtet, die zurückgegebenen Produkte ordnungsgemäß für den Versand zu verpacken, und haftet für alle während des Rückversands entstandenen Schäden. Die Rücksendung hat an FLEETCOR Deutschland GmbH, Frankenstraße 150C, 90461 Nürnberg zu erfolgen.

1.3. Der Kunde ist verantwortlich für den Wiederbeschaffungswert verlorener, gestohlener oder wesentlich beschädigter Produkte und hat diesen auf Verlangen an Fleetcor zu zahlen. Bis zum Eingang der Zahlung des Wiederbeschaffungswertes bei Fleetcor ist der Kunde weiterhin zur Zahlung der Mietgebühr verpflichtet. Wesentlich beschädigt bedeutet, dass die Produkte dermaßen beschädigt wurden, dass die Reparaturkosten 50 % des Marktwerts der Produkte zu diesem Zeitpunkt erreichen oder überschreiten.

1.4. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Fleetcor darf der Kunde die Produkte nicht verkaufen, belasten, abtreten, untervermieten, entfernen, verändern, modifizieren oder reparieren und die Produkte müssen jederzeit unter der unmittelbaren, persönlichen Kontrolle und Aufsicht des Kunden bleiben und dessen Anweisungen unterliegen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt Fleetcor, den Zugang des Kunden zum FLEETCOR CARNET Service auszusetzen und/oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

1.5. Der Kunde muss alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Produkte einhalten. Der Kunde muss vollständig kooperieren und Fleetcor in angemessener Weise unterstützen, falls Fleetcor einige oder alle Produkte zurückruft.

2. Lieferung von Produkten

2.1 Die Lieferung durch Fleetcor gilt als erfolgt, wie im Vertrag vereinbart.

Die Lieferung erfolgt fracht- und versicherungsfrei, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Fleetcor ist berechtigt, die Lieferung in Etappen auszuführen. Die an den Kunden zu liefernden Produkte sind in der Auftragsbestätigung aufgeführt und alle vom Kunden aufgegebenen Bestellungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die Produkte vorrätig sind.

Das Lieferdatum auf der Auftragsbestätigung stellt keinen verbindlichen Liefertermin dar, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

Fleetcor wird sich nach besten Kräften bemühen, das Produkt rechtzeitig zu liefern.

2.3 Wenn die Lieferung vertragsgemäß erfolgt ist und der Kunde die Übernahme der Produkte ohne berechtigten Grund verweigert oder unterlässt, bleibt er dennoch verpflichtet, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. In diesem Fall lagern die Produkte auf Gefahr und Kosten des Kunden.

3. Inspektion und Reklamation

3.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte bei Lieferung oder zumindest so schnell wie möglich danach zu prüfen. In diesem Zusammenhang ist der Kunde verpflichtet, festzustellen, ob die Produkte die Anforderungen des Vertrags erfüllen, nämlich: (I) ob die richtigen Produkte geliefert wurden; (II) ob die Menge mit der im Vertrag vereinbarten Menge übereinstimmt; und (III) ob die gelieferten Produkte den vereinbarten Qualitätsanforderungen oder, falls eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, den für den normalen Gebrauch oder für Handelszwecke festgelegten Anforderungen entsprechen. Werden Mängel festgestellt, so ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich unter Angabe von Art und Umfang der Beanstandung schriftlich an FLEETCOR Deutschland GmbH, Frankenstraße 150C, 90461 Nürnberg oder per E-Mail an kundenservice@fleetcor.de zu melden.

3.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte nach fristgerechter Mitteilung der Reklamation so lange aufzubewahren, bis Fleetcor die Möglichkeit hatte, die Produkte zu prüfen oder bis Fleetcor den Kunden benachrichtigt, dass er auf sein Recht zur Prüfung verzichtet. Die Produkte können nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung und gemäß den von Fleetcor festgelegten Bedingungen an Fleetcor zurückgegeben werden. Fleetcor wird den Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Reklamation über seinen Standpunkt und die Lösung informieren. Stellt Fleetcor fest, dass die Reklamation berechtigt ist, wird Fleetcor nach eigenem Ermessen die Produkte ersetzen oder eine Gutschrift ausstellen.

3.3. Der Kunde ist jederzeit verpflichtet, die gelieferten Produkte in gutem und ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Sollte der Kunde diese Bestimmung nicht einhalten, verfällt sein Rückforderungsrecht.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1. Fleetcor behält sich das gesamte rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an den Produkten vor. Mit Ausnahme der hierin ausdrücklich gewährten Rechte geht kein Eigentum oder Recht an den Produkten auf den Kunden über.

4.2. Der Kunde darf keine visuellen Kennzeichnungen oder Abbildungen auf den Produkten, aus denen das Eigentum von Fleetcor hervorgeht, entfernen oder abdecken.

4.3. Wenn Dritte ein Recht an den Produkten geltend machen oder geltend machen wollen oder ein Recht ausüben oder ausüben wollen, muss der Kunde unverzüglich: (I) Fleetcor schriftlich (einschließlich per E-Mail) darüber informieren; und (II) die betreffenden Dritten schriftlich über Fleetcors Eigentumsrecht an diesem Produkt informieren.

4.4. Sollte der Kunde im Rahmen der Vereinbarung in Verzug sein oder sollte der begründete Verdacht bestehen, dass der Kunde mit einer seiner Verpflichtungen in Verzug geraten könnte, ist Fleetcor berechtigt, alle ihm gehörenden Produkte aus dem Besitz des Kunden oder aus dem Besitz eines Dritten, der die Produkte im Namen des Kunden hält, auf Kosten des Kunden zu deinstallieren und zu entfernen. Der Kunde ist verpflichtet, jegliche notwendige Unterstützung in Bezug auf die Deinstallation und Entfernung zu leisten und haftet für alle angemessenen Kosten in Bezug auf die Deinstallation und Entfernung.